

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²⁰, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²¹ und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

12. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

13. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/98

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/419 (Teil I), Ziff. 11)²².

62/98. Nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2006/49 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2006, in der der Rat das Waldforum der Vereinten Nationen ersuchte, auf seiner siebenten Tagung eine nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern zu schließen und zu verabschieden,

1. *beschließt*, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern zu verabschieden;

2. *bittet* die Mitglieder der Leitungsgremien der Mitgliedorganisationen der Waldpartnerschaft, die Durchführung der nicht rechtsverbindlichen Absprache über alle Arten von Wäldern im Einklang mit dem Mandat dieser Organisationen zu unterstützen, und ersucht zu diesem Zweck das Waldforum der Vereinten Nationen, der Waldpartnerschaft Orientierungshilfen zu geben;

3. *bittet außerdem* die Geberregierungen und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, Finanzinstitutionen und andere Organisationen, freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds für das Waldforum der Vereinten Nationen zu entrichten, damit das Forum sich im Rahmen seines mehrjährigen Arbeitsprogramms mit der Durchführung der nicht rechtsverbindlichen Absprache befassen und die Teilnehmer aus Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen bei der Teilnahme an seinen Sitzungen unterstützen kann;

4. *beschließt*, dass das Forum die Wirksamkeit der nicht rechtsverbindlichen Absprache im Rahmen der vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2006/49 beschlossenen allgemeinen Überprüfung der Wirksamkeit des internationalen Rahmens zur Behandlung von Waldfragen überprüfen wird.

Anlage

Nicht rechtsverbindliche Absprache über alle Arten von Wäldern

Die Mitgliedstaaten,

in der Erkenntnis, dass Wälder und Bäume außerhalb von Wäldern von vielfältigem wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Nutzen sind, und betonend, dass die nachhaltige Waldbewirtschaftung maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beiträgt,

unter Hinweis auf die Nicht rechtsverbindliche, maßgebliche Grundsatzklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern (Waldgrundsatzklärung)²³, Kapitel 11 der Agenda 21²⁴, die Handlungsvorschläge der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Wälder/des Zwischenstaatlichen Waldforums, die Resolutionen und Beschlüsse des Waldforums der Vereinten Nationen, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung²⁵, den Konsens von Monterrey der Internationalen

²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²¹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

²³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage III.

²⁴ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

²⁵ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁶, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷ und die vorhandenen völkerrechtlich verbindlichen Übereinkünfte, die Wälder betreffen,

unter Begrüßung der durch den Internationalen Rahmen zur Behandlung von Waldfragen seit seiner Festlegung durch Resolution 2000/35 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Oktober 2000 erzielten Ergebnisse und unter Hinweis auf den in Resolution 2006/49 des Rates vom 28. Juli 2006 enthaltenen Beschluss, den internationalen Rahmen zur Behandlung von Waldfragen zu stärken,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁸, die unter anderem festhält, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen entsprechend ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik auszubeuten, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen, sowie in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Staaten entsprechend Grundsatz 7 der Rio-Erklärung,

in der Erkenntnis, dass die nachhaltige Waldbewirtschaftung, als ein dynamisches und sich entwickelndes Konzept, darauf gerichtet ist, den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wert aller Arten von Wäldern zum Wohl heutiger und künftiger Generationen zu erhalten und zu erhöhen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die fortschreitende Entwaldung und Walddegradation sowie über die Langsamkeit der Aufforstung, der Wiederherstellung der Waldbedeckung und der Wiederaufforstung und die dadurch verursachten nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, und die Existenzgrundlage von mindestens einer Milliarde Menschen sowie auf ihr kulturelles Erbe und unter Betonung der Notwendigkeit einer wirksameren Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf allen Ebenen, um diesen großen Herausforderungen zu begegnen,

in Anerkennung der Auswirkungen der Klimaänderung auf die Wälder und die nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie des Beitrags, den die Wälder zur Bekämpfung der Klimaänderung leisten,

in Bekräftigung der besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der Länder mit empfindlichen Waldökosystemen, einschließlich jener der Länder mit geringer Waldbedeckung,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, das politische Engagement und die gemeinsamen Anstrengungen auf allen Ebenen zu stärken, Waldfragen in die nationalen und internationalen Entwicklungsagenden aufzunehmen, die Politikkoordinierung auf staatlicher Ebene und die internationale Zusammenarbeit zu verbessern sowie die sektorübergreifende Koordinierung auf allen Ebenen zur wirksamen Umsetzung der nachhaltigen Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern zu fördern,

betonend, dass die wirksame Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in entscheidendem Maße von ausreichenden Mitteln, einschließlich Finanzierung, Ausbau von Kapazitäten und Transfer von umweltverträglichen Technologien, abhängt, und insbesondere in Anerkennung der Notwendigkeit der Mobilisierung erhöhter Finanzmittel, einschließlich solcher aus innovativen Quellen, für die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer, sowie für die Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen,

sowie betonend, dass die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung auch in entscheidendem Maße von guter Regierungsführung auf allen Ebenen abhängt,

feststellend, dass diese Absprache die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten aus dem Völkerrecht unberührt lässt,

haben sich zu Folgendem *verpflichtet*:

I. Zweck

1. Zweck dieser Absprache ist es,

a) das politische Engagement und das Handeln auf allen Ebenen zu stärken, um die nachhaltige Bewirtschaftung aller Arten von Wäldern wirksam umzusetzen und die gemeinsamen globalen Ziele für die Wälder zu erreichen;

b) den Beitrag der Wälder zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf die Armutsbeseitigung und die ökologische Nachhaltigkeit;

c) einen Rahmen für das nationale Handeln und die internationale Zusammenarbeit zu schaffen.

II. Grundsätze

2. Die Mitgliedstaaten sollen die folgenden Grundsätze beachten, die auf der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²⁸ und der Waldgrundsatzerklärung von Rio²³ aufbauen:

a) Diese Absprache ist freiwillig und nicht rechtsverbindlich;

b) jeder Staat ist für die nachhaltige Bewirtschaftung seiner Wälder und die Durchsetzung seiner den Wald betreffenden Gesetze verantwortlich;

²⁶ Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁷ Siehe Resolution 60/1.

²⁸ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

c) die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen²⁹, die lokalen Gemeinschaften, die Waldbesitzer und andere betroffene Interessengruppen tragen zur Verwirklichung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung bei und sollen auf transparente und partizipative Weise in die Entscheidungsprozesse in sie betreffenden Waldfragen wie auch in die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einbezogen werden;

d) die Verwirklichung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung hängt insbesondere in den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen von deutlich erhöhten neuen und zusätzlichen Finanzmitteln aus allen Quellen ab;

e) die Verwirklichung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung hängt ebenso von guter Regierungsführung auf allen Ebenen ab;

f) die internationale Zusammenarbeit, namentlich finanzielle Unterstützung, Technologietransfer, Aufbau von Kapazitäten und Bildung, wirkt als entscheidender Katalysator bei der Unterstützung der Bemühungen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer und der Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu verwirklichen.

III. Anwendungsbereich

3. Diese Absprache gilt für alle Arten von Wäldern.

4. Die nachhaltige Waldbewirtschaftung, als ein dynamisches und sich entwickelndes Konzept, verfolgt das Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wert aller Arten von Wäldern zum Wohl heutiger und künftiger Generationen zu erhalten und zu verbessern.

IV. Globale Ziele für die Wälder

5. Die Mitgliedstaaten bekräftigen die folgenden gemeinsamen globalen Ziele für die Wälder sowie ihre Entschlossenheit, auf globaler, regionaler und nationaler Ebene Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele bis zum Jahr 2015 zu erzielen:

Globales Ziel 1

Umkehrung des weltweiten Rückgangs der Waldbedeckung durch nachhaltige Waldbewirtschaftung, einschließlich Schutz, Wiederherstellung, Aufforstung und Wiederaufforstung, und Verstärkung der Bemühungen, die Degradation der Wälder zu verhindern;

Globales Ziel 2

Steigerung des wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens der Wälder, unter anderem durch die Verbesserung

der Existenzgrundlage der Menschen, die vom Wald abhängig sind;

Globales Ziel 3

deutliche Erhöhung der Fläche geschützter Wälder weltweit und anderer nachhaltig bewirtschafteter Waldflächen sowie des Anteils von Waldprodukten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern;

Globales Ziel 4

Umkehrung des Rückgangs der öffentlichen Entwicklungshilfe für die nachhaltige Waldbewirtschaftung und Mobilisierung deutlich erhöhter neuer und zusätzlicher Finanzmittel aus allen Quellen für die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

V. Nationale Politiken und Maßnahmen

6. Um den Zweck dieser Absprache zu erreichen, sollen die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der nationalen Politiken, Prioritäten, Gegebenheiten und verfügbaren Ressourcen,

a) nationale Waldprogramme oder andere Strategien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung entwickeln, umsetzen, veröffentlichen und erforderlichenfalls aktualisieren, die den bestehenden Handlungsbedarf aufzeigen und Maßnahmen, Politiken oder spezifische Ziele beinhalten, unter Berücksichtigung der einschlägigen Handlungsvorschläge der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Wälder/des Zwischenstaatlichen Waldforums sowie der Resolutionen des Waldforums der Vereinten Nationen;

b) die sieben thematischen Elemente der nachhaltigen Waldbewirtschaftung³⁰, die von den im Rahmen der bestehenden Prozesse der Kriterien- und Indikatorenentwicklung ermittelten Kriterien abgeleitet wurden, als Bezugsrahmen für die nachhaltige Waldbewirtschaftung prüfen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls spezifische ökologische und andere die Wälder betreffende Aspekte dieser Elemente ermitteln, die als Kriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung in Betracht kommen;

c) den Einsatz von Managementinstrumenten zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Projekten, die Wälder bedeutend beeinträchtigen können, sowie eine gute Umweltpolitik für solche Projekte fördern;

d) Politiken entwickeln und umsetzen, welche die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern zur Bereitstellung einer Vielfalt an Gütern und Dienstleistungen fördern und außerdem zur Verringerung der Armut und zur Entwicklung ländlicher Gemeinschaften beitragen;

²⁹ Die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen sind Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinschaften, nichtstaatliche Organisationen, Kommunen, Arbeitnehmer und Gewerkschaften, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik sowie Bauern.

³⁰ Diese Elemente sind: i) Umfang der Waldressourcen, ii) biologische Vielfalt der Wälder, iii) Gesundheit und Vitalität der Wälder, iv) Nutzfunktionen der Waldressourcen, v) Schutzfunktionen der Waldressourcen, vi) sozioökonomische Funktionen der Wälder, vii) gesetzlicher, politischer und institutioneller Rahmen.

e) die effiziente Produktion und Weiterverarbeitung von Waldprodukten fördern, unter anderem im Hinblick auf Abfallverminderung und bessere Wiederverwertung;

f) den Schutz und die Anwendung von traditionellen den Wald betreffenden Kenntnissen und Praktiken in der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Zustimmung und unter Beteiligung der Träger dieser Kenntnisse unterstützen und die faire und gerechte Aufteilung der aus ihrer Anwendung entstehenden Vorteile im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften fördern;

g) Kriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung weiterentwickeln und anwenden, die den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten entsprechen;

h) durch ein Geflecht von Politiken, Anreizen und Vorschriften günstige Rahmenbedingungen schaffen, um privatwirtschaftliche Investitionen in die nachhaltige Waldbewirtschaftung wie auch Investitionen lokaler und indigener Gemeinschaften, anderer Waldnutzer, der Waldbesitzer sowie anderer betroffener Interessengruppen und ihre Beteiligung an der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu fördern;

i) Finanzstrategien entwickeln, welche die Grundzüge der kurz-, mittel- und langfristigen Finanzplanung zur Verwirklichung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung inländischer, privatwirtschaftlicher und ausländischer Finanzquellen vorgeben;

j) die Anerkennung der vielfältigen Werte, die aus den von allen Arten von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern bereitgestellten Gütern und Dienstleistungen gewonnen werden, sowie der Möglichkeiten, diesen Werten auf dem Markt im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken Rechnung zu tragen, fördern;

k) Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der sektorübergreifenden Politik- und Programmkoordination zwischen den Bereichen, welche die Waldpolitik und die Waldbewirtschaftung betreffen und von ihr betroffen sind, ermitteln und umsetzen, mit dem Ziel, den Waldsektor in die nationalen Entscheidungsprozesse zu integrieren und die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu fördern, unter anderem durch die Bekämpfung der Ursachen der Entwaldung und der Walddegradation sowie durch die Förderung der Walderhaltung;

l) die unter Buchstabe a genannten nationalen Waldprogramme oder anderen Strategien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in nationale Strategien für nachhaltige Entwicklung, einschlägige nationale Aktionspläne und Strategien zur Armutsbekämpfung integrieren;

m) Partnerschaften, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, sowie gemeinsame Programme mit Interessengruppen einrichten oder stärken, um die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung voranzubringen;

n) die den Wald betreffenden Rechtsvorschriften überprüfen und erforderlichenfalls verbessern, ihre Durchsetzung stärken und gute Regierungsführung auf allen Ebenen för-

dern, um die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu unterstützen, günstige Rahmenbedingungen für Investitionen in den Wald zu schaffen und im Waldsektor und in anderen verwandten Bereichen illegale Praktiken im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bekämpfen und zu beseitigen;

o) die Ursachen für die Gefährdung der Gesundheit und der Vitalität der Wälder durch Naturkatastrophen und menschliche Tätigkeiten, einschließlich der Gefährdung durch Feuer, Verschmutzung, Schädlinge, Krankheiten und invasive gebietsfremde Arten, analysieren und bekämpfen;

p) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Erhaltung repräsentativer Wälder durch eine Reihe von Erhaltungsmechanismen, die innerhalb und außerhalb geschützter Waldgebiete angewandt werden, Netzwerke geschützter Waldgebiete schaffen, entwickeln oder erweitern und diese unterhalten;

q) den Zustand und die Wirksamkeit der Bewirtschaftung bestehender geschützter Waldgebiete beurteilen, um festzustellen, wo Verbesserungen notwendig sind;

r) den Beitrag von Wissenschaft und Forschung zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand in Waldpolitiken und -programme stärken;

s) die Entwicklung und Anwendung von wissenschaftlichen und technologischen Innovationen fördern, einschließlich derer, die von Waldbesitzern und lokalen und indigenen Gemeinschaften zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung genutzt werden können;

t) das öffentliche Verständnis für die Bedeutung und den Nutzen der Wälder und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung fördern und stärken, unter anderem durch Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Bildungsmaßnahmen;

u) den Zugang zu formellen und informellen Bildungs-, Beratungs- und Aus- und Weiterbildungsprogrammen über die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung fördern und anregen;

v) Bildungs-, Beratungs- und Aus- und Weiterbildungsprogramme unterstützen, die lokale und indigene Gemeinschaften, Waldarbeiter und Waldbesitzer einbeziehen, mit dem Ziel, Ansätze zur Bewirtschaftung der Ressourcen zu entwickeln, die den Druck auf die Wälder, insbesondere auf empfindliche Ökosysteme, verringern;

w) die aktive und wirksame Beteiligung der wichtigen Gruppen, der lokalen Gemeinschaften, der Waldbesitzer und der anderen betroffenen Interessengruppen an der Entwicklung, Umsetzung und Bewertung nationaler Waldpolitiken, -maßnahmen und -programme fördern;

x) die Privatwirtschaft, Organisationen der Zivilgesellschaft und Waldbesitzer dazu ermutigen, in transparenter Weise freiwillige Instrumente zu entwickeln, zu fördern und umzusetzen, wie freiwillige Zertifizierungssysteme oder andere geeignete Mechanismen, um Waldprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung, die im Einklang mit den inner-

staatlichen Rechtsvorschriften gewonnen wurden, zu entwickeln und zu fördern und die Markttransparenz zu verbessern;

y) im Einklang mit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung den Zugang von Haushalten, Kleinwaldbesitzern und vom Wald abhängigen lokalen und indigenen Gemeinschaften, die in und außerhalb von Waldgebieten leben, zu Waldressourcen und einschlägigen Märkten verbessern, um ihre Existenzgrundlage und die Diversifizierung der Einkommen aus der Waldbewirtschaftung zu unterstützen.

VI. Internationale Zusammenarbeit und Mittel zur Umsetzung

7. Um den Zweck dieser Absprache zu erreichen, sollen die Mitgliedstaaten

a) gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um ein anhaltendes politisches Engagement auf hoher Ebene zur Stärkung der Mittel für die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschließlich der finanziellen Mittel, zu gewährleisten, um insbesondere Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen zu unterstützen und um deutlich erhöhte, neue und zusätzliche Finanzmittel aus privaten, öffentlichen, inländischen und internationalen Quellen für die Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen und innerhalb dieser zu mobilisieren und bereitzustellen;

b) den Rückgang der öffentlichen Entwicklungshilfe für die nachhaltige Waldbewirtschaftung umkehren und deutlich erhöhte, neue und zusätzliche Finanzmittel aus allen Quellen für die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mobilisieren;

c) Maßnahmen zur Erhöhung der Priorität der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in den nationalen Entwicklungsplänen und anderen Plänen, einschließlich der Strategien zur Armutsbekämpfung, ergreifen, um eine erhöhte Zuweisung von öffentlicher Entwicklungshilfe und Finanzmitteln aus anderen Quellen für die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu ermöglichen;

d) positive Anreize entwickeln und schaffen, insbesondere für Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, um den Waldrückgang zu verringern, die Wiederaufforstung, die Aufforstung und die Sanierung geschädigter Wälder zu fördern, die nachhaltige Waldbewirtschaftung umzusetzen und die Fläche geschützter Wälder zu erhöhen;

e) die Bemühungen der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer und der Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, unterstützen, wirtschaftlich, sozial und ökologisch verträgliche Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die als Anreiz für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder dienen;

f) die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, zur deutlichen Erhöhung der Gewinnung von Waldprodukten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stärken;

g) die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit verbessern, um den internationalen Handel mit Waldprodukten, die aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewonnen wurden, zu fördern;

h) die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit verbessern, um durch die Förderung der Rechtsdurchsetzung im Forstsektor und guter Regierungsführung auf allen Ebenen den internationalen illegalen Handel mit Waldprodukten zu bekämpfen;

i) durch verbesserte bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit die Fähigkeit der Länder stärken, den internationalen illegalen Handel mit Waldprodukten, einschließlich Holz, wildlebenden Pflanzen und Tieren und anderen biologischen Ressourcen der Wälder, wirksam zu bekämpfen;

j) durch verbesserte Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bildungsmaßnahmen, den Aufbau institutioneller Kapazitäten, Technologietransfer und technische Zusammenarbeit, Rechtsdurchsetzung und Informationsnetzwerke die Fähigkeit der Länder stärken, Wälder betreffende illegale Praktiken, einschließlich der Wilderei, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bekämpfen;

k) den Zugang zu und den Transfer von geeigneten, umweltverträglichen und innovativen Technologien und den entsprechenden Fachkenntnissen, die für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine effiziente Verarbeitung von Waldprodukten bei höherer Wertschöpfung von Belang sind, verbessern und erleichtern, insbesondere für die Entwicklungsländer und zum Wohl der lokalen und indigenen Gemeinschaften;

l) Mechanismen stärken, die den zwischenstaatlichen Austausch und die Anwendung bewährter Praktiken in der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verbessern, unter anderem durch Informations- und Kommunikationstechnologien auf Basis kostenloser Software;

m) nationale und lokale Kapazitäten für die Entwicklung und Anpassung von Forsttechnologien, einschließlich Technologien für die Nutzung von Brennholz, entsprechend ihren Gegebenheiten stärken;

n) die internationale technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschließlich der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, durch geeignete internationale, regionale und nationale Institutionen und Prozesse fördern;

o) die Forschungs- und wissenschaftlichen Fähigkeiten der Entwicklungsländer und der Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen im Waldsektor verbessern, insbesondere die Fähigkeit von Forschungseinrichtungen, Walddaten und -informationen zu erzeugen und Zugriff darauf zu haben, und die integrierte und interdisziplinäre Forschung zu Waldfragen fördern und unterstützen sowie die Forschungsergebnisse verbreiten;

p) die Wälder betreffende Forschung und Entwicklung in allen Regionen, insbesondere in den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, durch einschlägige Organisationen, Institutionen und Kompetenzzentren sowie durch globale, regionale und subregionale Netzwerke stärken;

q) die Zusammenarbeit und Partnerschaften auf regionaler und subregionaler Ebene zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung stärken;

r) als Mitglieder der Leitungsgremien der Organisationen, die die Waldpartnerschaft bilden, darauf achten, dass die Waldprioritäten und -programme der Mitglieder der Waldpartnerschaft im Einklang mit ihren Mandaten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Politikempfehlungen des Waldforums der Vereinten Nationen integriert sind und sich gegenseitig unterstützen;

s) die Bemühungen der Waldpartnerschaft um die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Initiativen unterstützen.

VII. Überwachung, Bewertung und Berichterstattung

8. Die Mitgliedstaaten sollen die Fortschritte bei der Erreichung des Zwecks dieser Absprache überwachen und bewerten.

9. Die Mitgliedstaaten sollen auf freiwilliger Grundlage, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Ressourcen und der Erfordernisse und Bedingungen für die Erstellung von Berichten für andere Einrichtungen oder Abmachungen, als Teil ihrer regulären Berichterstattung an das Waldforum der Vereinten Nationen nationale Fortschrittsberichte vorlegen.

VIII. Arbeitsmodalitäten

10. Das Waldforum der Vereinten Nationen soll sich im Rahmen seines mehrjährigen Arbeitsprogramms mit der Durchführung dieser Absprache befassen.

RESOLUTION 62/181

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/415, Ziff. 14)³¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark,

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kamerun, Nauru, Tonga, Vanuatu.

62/181. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/184 vom 20. Dezember 2006 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2007/26 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/251 vom 22. Dezember 2004 und 58/292 vom 6. Mai 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen